

VORSCHLAG DER KOMMISSION
 (Änderung **fett und unterstrichen**)

Beschlussentwurf

betreffend die Erstellung des Generellen Projektes (Gletsch – Genfersee) und Ausarbeitung der landwirtschaftlichen Grundlagen **der 3. Rhonekorrektio**n

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen den Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 3, der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Wasserläufe vom 6. Juli 1932 und den Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;

Eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglementes betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 4. Juli 1990;

Eingesehen das Grund-Reglement betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung vom 3. Mai 1978;

Eingesehen die Staatsratsentscheide vom 31. Oktober 1957 und 5. September 1958 betreffend die den Gemeinden bewilligte zusätzliche Subvention für die Korrektio

und den Unterhalt der Rhone, der Bäche und der Kanäle;

Eingesehen den Artikel 2 des Beschlusses des Grossen Rates vom 27. September 2000;

beschliesst :

Artikel 1

Der Staatsrat wird zur Ausarbeitung des Generellen Projektes der Rhone (GP-R3) und deren landwirtschaftlichen Grundlagen ermächtigt, die sich auf den gesamten Wasserlauf der Rhone vom Rhonegletscher bis zum Genfersee bezieht.

Artikel 2

Die Kosten, gemäss dem vom Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag, werden auf 10'500'000.- Franken geschätzt.

Nach Abzug des Waadtländer Kantonsanteil, der Bundessubvention und der Beteiligung interessierter Dritter, beläuft sich der Nettobeitrag zu Lasten des Kantons gemäss Artikel 20 und 21 des Gesetzes über die Wasserläufe vom 6. Juli 1932 auf 30 Prozent oder 2'865'000.- Franken.

Artikel 3

Die Studien dürfen nur dann begonnen werden, wenn sie im Investitionsprogramm gemäss dem Politikvertrag der Dienststelle für Strassen- und Flussbau enthalten sind (politisches Ziel 3).

Artikel 4

Die Studien stehen unter der Leitung und Oberaufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

Artikel 5

Gemäss Artikel 22ff des Gesetzes über die Wasserläufe sind die Gemeinden und die interessierten Dritten, die zur Finanzierung der Studien und der Ausführung der vorgesehenen Arbeiten herangezogen werden: Die Gemeinden, die Eigentümer von Anlagen (Industrie, Leitungen, Hochspannungsleitungen, usw.) im Einzugsbereich des Wasserlaufes, die Eigentümer von Wasserrechten, die Eisenbahngesellschaften und die Kantonsstrasse. Ihre Beteiligung wird durch den Staatsrat auf Vorschlag der Rhonekommission festgelegt.

Artikel 6

Der Staatsrat kann teuerungs- und gebührenbedingte Zusatzkredite gewähren. Die Preis- anpassungen richten sich nach den Empfehlungen, die von der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes) jährlich veröffentlicht werden. Der Referenzindex entspricht dem Index für die Teuerungsabrechnung der Honorare gemäss den Empfehlungen der KBOB; der zusammen mit der SBB AG und der Post erarbeitete Referenzindex der KBOB (Bund, Kantone/BPUK und Städte/SSV) ist derjenige vom 2005.

Artikel 7

Der vorliegende Beschluss bezieht sich auf eine ordentliche Ausgabe und unterliegt nicht der Volksabstimmung. Er tritt sofort in Kraft.